

# «Das Öffentlichkeitsgesetz ist in der Bevölkerung beliebt»

**Vor rund 20 Jahren trat das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) in Kraft – eine gute Gelegenheit, um Adrian Lobsiger ein paar Fragen zu stellen: Er ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB).**

***In der Verwaltung ist das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) nicht nur beliebt – als Schlichtungsbehörde kommt der EDÖB immer dann ins Spiel, wenn sich zwei nicht einig sind, wie gehen Sie damit um?***

Über 70 % der Schlichtungen führen zu einer Einigung. So können Bundesstellen oft auf eine Verfügung verzichten, was nicht nur sie, sondern auch die Gerichte entlastet.

***Fällt es den Behörden leicht, Kompromisse einzugehen?***

Nicht immer. Von der eigenen Position abzurücken, ist für Ämter manchmal schwierig. In unseren Schlichtungen sind es aber oft auch die gesuchstellenden Parteien, die ganz oder teilweise auf den verlangten Zugang verzichten.

***Das BGÖ feiert am 1.7. 2026 seinen 20igsten Geburtstag – wie hat es sich seit 2006 entwickelt?***

Das Öffentlichkeitsgesetz ist in der Bevölkerung beliebt, weshalb die Bundesverwaltung heute deutlich mehr Zugangsgesuche erledigt als in den Anfangsjahren.

***Was hat sich sonst noch verändert?***

Früher wurden einzelne Dokumente herausverlangt, heute oft ganze Dossiers und elektronische Kommunikation. Zudem besteht inzwischen eine gesicherte bundesgerichtliche Rechtsprechung, die von der Verwaltung verlangt,

dass sie verfügte Ausnahmen vom gesetzlich vermuteten Zugang zu ihren Dokumenten mit einer hohen Begründungsdichte nachweist.

***Was bedeutet das für die Praxis?***

Ein glaubwürdiger Service Public setzt heute Routineprozesse voraus, die u.a. die automatisierte Erstellung von Verzeichnissen, Suche nach Schlagwörtern oder Schwärzung von Dokumenten ermöglichen.

***Worin liegt nach 20 Jahren der Mehrwert des BGÖ?***

In der gesetzlichen Vermutung, dass jeder Einsicht in alle amtlichen Dokumente nehmen darf. Damit hat der Gesetzgeber von 2004 eine Abkehr vom damals noch geltenden Primat des Amtsgeheimnisses eingeleitet. Schon früher gelangten amtliche Dokumente nach aussen, deren Herausgabe heute nach BGÖ alltäglich ist. Im Gegensatz zu damals werden jetzt in solchen Fällen aber keine Verfahren wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit Verhören einer Vielzahl von verdächtigten Mitarbeitenden mehr geführt. Deren Bewältigung war um einiges aufwändiger, als jene der heutigen Zugangsgesuche nach dem BGÖ.



***Kritiker bemängeln, dass seit der Einführung des BGÖ keine ausführlichen Protokolle mehr geschrieben werden.***

Protokolle kurz zu fassen, ist effizient. Bundesorgane aber, die wesentliche Entscheidungsprozesse gar nicht dokumentieren, sind nicht verbindlich geführt und stehen mit leeren Händen da, wenn Verschwörungstheorien im Raum stehen. Darum sieht die Bundesgesetzgebung allgemeine und sektorspezifische Dokumentationspflichten vor, die sich mit dem Transparenzgebot des BGÖ sinnvoll ergänzen. Wer diese Pflichten verletzt, ist schlecht beraten. Es gibt prominente Beispiele, in denen etwa fehlende Protokollierungen zu Rücktritten geführt haben.

***2006 waren die Nationalbank und die FINMA die einzigen Behörden, die vom Gesetz ausgenommen waren. Inzwischen werden immer mehr Stellen, gerade auch Aufsichtsbehörden, vom Gesetz ausgenommen.***

Für Bundesstellen, deren Tätigkeit wegen ihrer gesellschaftlichen oder finanziellen Tragweite auf ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit stösst, kann die Geschäftslast für die Bearbeitung von Zugangsgesuchen hoch ausfallen. Dies ist in der Tat auch bei Aufsichtsbehörden wie dem EDÖB in ausgeprägtem Ausmass der Fall.

Ich sehe darin eine Gelegenheit, für Aussenstehende nachvollziehbar zu machen, dass ich meine Behörde verbindlich führe und meine Mitarbeitenden gesetzesgetreu handeln. Teile der Bundesverwaltung sehen es anders und nutzen eigene Gesetzgebungsprojekte, um ihre Tätigkeit vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes auszunehmen. Darauf reagiere ich, indem ich mich in den Ämterkonsultationen gegen neue Geltungslücken ausspreche und sicherstelle, dass meine Argumente in den Anträgen an den Bundesrat und in den Gesetzesbotschaften an das Parlament ausgewiesen werden.

[www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch)